

So schützen Sie sich vor illegalen Pflanzenschutzmitteln:

Etikett

PSM sind amtlich zugelassene bzw. genehmigte Erzeugnisse. Das Etikett muss Angaben über Mittel und Erstverkehrbringer, die Nummer der amtlichen Zulassung bzw. der Genehmigung für den Parallelhandel des BVL sowie gefährstoffrechtliche Kennzeichen enthalten.

Rechnung

Zum korrekten Einkauf gehört eine Rechnung mit dem vollständigen Produktnamen sowie Menge, Preis und Kaufdatum.

Import

Bei Fragen zu möglichen Importprodukten wenden Sie sich bitte an Ihren Händler oder Pflanzenschutzdienst.

Preis

Hinterfragen Sie unrealistische Abgabepreise und auffällige Rabatte. Denn Billigware kann richtig teuer werden.

Tipps für den Händler-Check:

- 1 Hat Ihr Händler als Unternehmen eine nachprüfbare Adresse (nicht nur einen Briefkasten)?
- 2 Kennen Sie den Verkäufer persönlich oder kann er sich ausweisen (amtlicher Lichtbildausweis)?
- 3 Kennt er Produkte und Anwendungen?
- 4 Hinterfragt er gelegentlich Ihre Einkaufsliste?
- 5 Bietet er alternative Produkte und Lösungen an?
- 6 Kann er Sie auch in schwierigen Befallssituationen beraten?
- 7 Kann er seine Bezugswege nachweisen?
- 8 Sind die Angaben auf Lieferschein und Rechnung korrekt und stimmen sie exakt mit der Ware überein?
- 9 Sind die angebotenen PSM deutschsprachig und ordnungsgemäß etikettiert (Voraussetzung für die amtliche Zulassung bzw. Genehmigung)?
- 10 Beteiligt sich der Händler an einem Rücknahmesystem für leere Kanister (z. B. PAMIRA)?

Wenn Sie diese Fragen mit **JA** beantworten können, sind Sie bei der Wahl des Händlers auf der sicheren Seite!

Bei Pflanzenschutz gilt:

Die richtige Qualität gibt es nur bei den richtigen Bezugsquellen.



Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen



Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)
Bundesallee 50 • 38116 Braunschweig • www.BVL.bund.de

Pflanzenschutzdienst NRW
Siebengebirgsstraße 200 • 53229 Bonn-Roleber
www.pflanzenschutzdienst.de

Deutscher Raiffeisenverband e.V. (DRV)
Pariser Platz 3 • 10117 Berlin • www.raiffeisen.de

Bundesverband der Agrargewerblichen Wirtschaft e.V. (BVA)
Beueler Bahnhofplatz 18 • 53225 Bonn • www.bv-agrar.de

Händlerstempel



Würden Sie das Ihren Pflanzen geben?

- › Was sind **illegale** Pflanzenschutzmittel?
- › Wo liegen die **Risiken** für Umwelt, Verbraucher und Ihren Betrieb?
- › Was bringen die **neue EU-Zulassungsverordnung** und das **neue deutsche Pflanzenschutzrecht**?
- › So **schützen** Sie sich vor illegalen Pflanzenschutzmitteln!

Was sind illegale Pflanzenschutzmittel?

Pflanzenschutzmittel (PSM) sind wie Arzneimittel streng regulierte Chemikalien. Die Zulassung erfolgt in aufwändigen Verfahren. Die Pflanzenschutzdienste kontrollieren im Markt befindliche PSM bei Händlern und Anwendern. Lebensmittelüberwachung und Erzeuger- und Absatzorganisationen kontrollieren zudem die landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf Rückstände nicht zulässiger Substanzen.

Die globale Fälscher-Industrie macht indes auch vor Medikamenten und Pflanzenschutzmitteln nicht halt. Dabei steht fest:

PSM ohne Zulassung sind illegal. Fälschungen und Fehlanwendungen schaden allen Marktteilnehmern und untergraben das Vertrauen in unsere Lebensmittel.

Hier erfahren Sie mehr

www.bvl.bund.de » Fachmeldungen » Novellierung des Pflanzenschutzgesetzes

www.pflanzenschutzdienst.de » Landwirtschaft » Pflanzenschutzdienst » Neuordnung (...)

www.nap-pflanzenschutz.de » Grundlagen

Fragen Sie auch Ihren Händler nach den neuen Bestimmungen.

Wo liegen die Risiken für Umwelt, Verbraucher und Ihren Betrieb?

Risiken pflanzen sich fort, von der Landwirtschaft bis zum Konsumenten. PSM unterliegen darum strengen Regeln, die 2012 noch einmal verschärft wurden. **Illegale Mittel hingegen hat niemand geprüft.** Zu den Hauptrisiken zählen Kulturschäden mit allen wirtschaftlichen Nachteilen sowie nicht zulässige Rückstände in Folgeprodukten und Lebensmitteln.



Betrachten wir den Weg von der Kartoffel zum Kartoffelchip: Zur Ernteerleichterung und Krautabtötung dient z. B. ein Sikkationsmittel.

Ein Liter kostet im Handel etwa 50 €, also 50 € Mittelkosten je ha bei 1 Liter Aufwandmenge.

Angenommen, ein PSM mit unklarer Herkunft ist 30% günstiger. Daraus ergeben sich 16 € Ersparnis. Auf diesem ha wachsen 40 t Kartoffeln. Daraus entstehen 10 t Kartoffelchips, verpackt in 50.000 Tüten zu je 200 g à 1,79 €. Der Erlös im Lebensmittel-Einzelhandel beträgt somit etwa 90.000 €.

Was, wenn im Nachhinein festgestellt wird, dass das eingesetzte PSM mit unzulässigen Stoffen kontaminiert war? Dann werden 50.000 Chipstüten zurückgerufen und entsorgt – Ware für etwa 90.000 €.

Ersparnis:
16 €



Risiko:

90.000 €

Hinzu kommen die Kosten der Rückrufaktion und ein kaum zu beziffernder Image-Schaden. Der Landwirt steht mit der Haftung alleine da, wenn sowohl Hersteller als auch Händler nicht mehr greifbar sind.

Lohnt sich das Risiko des Einsatzes eines PSM mit zweifelhafter Herkunft für eine Ersparnis von 16 €?

Was bringen die neue EU-Zulassungsverordnung und das neue deutsche Pflanzenschutzrecht?

Die wichtigsten Neuerungen auf einen Blick:

Beseitigung ist Pflicht

Seit 2008 gilt: Verbotene PSM und solche mit abgelaufener oder widerrufenen Zulassung sind zu beseitigen. Seit 2012 ist dies auch über Cross Compliance prämiennrelevant: Wird bis 1 Jahr nach dem Anwendungsverbot nicht entsorgt, droht eine Kürzung der Direktzahlungen.

Sachkunde anspruchsvoller

Aus- und Fortbildung werden wichtiger. Für den Umgang mit PSM, vom Einkauf über Beratung und Verkauf bis zur Anwendung, benötigen alle Personen einen Sachkundennachweis. Dazu gehört, sich im 3-Jahres-Rhythmus fortzubilden.

Folgen bei Verstößen

Wie bisher: Sie verlieren die Berechtigung, QS-Ware oder aber auch Global-Gap-Ware zu erzeugen und Direktzahlungen können gekürzt werden. Neu ist die Strafbarkeit: Für Import und Handel von PSM mit Anwendungsverbot oder mit nicht zulässigen Substanzen sowie für Import und Handel mit gefälschten PSM drohen Haftstrafen bis zu 5 Jahren.

Importe für den Eigenbedarf

Für die Einfuhr von PSM zur Anwendung im eigenen Betrieb benötigen Sie eine Genehmigung des BVL, die für identische Mittel ausgestellt werden kann. Einen entsprechenden Antrag richten Sie bitte an das BVL.

Internet-Einkauf und Bestellung per Fax oder Telefon

Auf Nummer sicher gehen Sie, wenn Sie nur bei Ihnen bekannten Händlern ordern. Anonyme Händler können illegale PSM ohne Risiko vertreiben. Das Risiko tragen alleine Sie.